Nachtrag XXI zum Personalreglement vom 25. Oktober 1994[1]
vom 3. Mai 2011

I. Das Personalreglement vom 25. Oktober 1994[1] wird wie folgt geändert:

Kündigungsbeschränkung und Kündigung zur Unzeit

Art. 25
[1] Die Bestimmungen des Obligationenrechts über Kündigungsbeschränkungen (Art. 336 OR) und Kündigung zur Unzeit (Art. 336c und d OR) gelten sachgemäss. Sie finden auch während der Probezeit Anwendung.
[2] Bei Krankheit oder Unfall kann das Arbeitsverhältnis auf Ende des Lohnanspruchs gemäss Art. 59 Abs. 1 dieses Reglements gekündigt werden. Besteht eine Versicherung (Art. 59 Abs. 4), welche die Lohnfortzahlung ungeachtet der Auflösung des Arbeitsverhältnisses gewährleistet, so kann die Kündigung auf den Zeitpunkt erfolgen, in welchem die Verhinderung an der Arbeitsleistung 12 Monate gedauert hat.

Lohnzahlung bei Krankheit oder Unfall

Art. 59
[1] Bei Krankheit oder Unfall besteht während 24 Monaten innert dreier Jahre Anspruch auf Lohnfortzahlung, in der Probezeit während zwei Monaten.
[2] Sie beträgt während der ersten zwölf Monate 100 Prozent und anschliessend 80 Prozent des Lohns. In Härtefällen kann die Lohnfortzahlung bis auf 100 Prozent des Nettolohnes erhöht werden.
[3] Ist die Krankheit oder der Unfall auf grobes Verschulden oder auf ein Wagnis zurückzuführen, so kann der Lohn gekürzt werden.
[4] Der Stadtrat kann für die Lohnfortzahlung eine Krankentaggeld-Versicherung abschliessen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen für die zweiten zwölf Monate der Lohnfortzahlung die Hälfte der Prämien.

II. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

St.Gallen, 3. Mai 2011

Im Namen des Stadtparlaments
Der Präsident:
Fabian Koch

Der Ratssekretär:
Manfred Linke

[1] sRS 191.1